

Anschlussnutzungsvertrag

Letztverbraucher

zwischen

Max Mustermann 1
Max Mustermann 2
Musterstr. 1
xxxxx Musterort

– nachfolgend *** genannt –

und

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart
HRB xxx

– nachfolgend Netzbetreiber genannt –

für den Netzanschluss:

A0-Nummer
Musterstr. 1
xxxxx Musterort

des Anschlussnehmers

Anschlussnehmer
Musterstr. 1
xxxxx Musterort

Erstellungsdatum: 01.01.2999

1 Vertragsgegenstand

Der Anschlussnutzer nutzt einen Netzanschluss am Netz des Netzbetreibers für die Entnahme elektrischer Energie. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten des Anschlussnutzers und des Netzbetreibers im Zusammenhang mit der Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer.

2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

(1) Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnutzer den Netzanschluss zum Zwecke der Entnahme elektrischer Energie unter der Voraussetzung zur Verfügung,

- dass ein Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer besteht und
- der Anschlussnutzer die Zustimmung zur Anschlussnutzung vom Anschlussnehmer hat und
- der Anschlussnutzer einen integrierten Stromlieferungsvertrag (Stromlieferungsvertrag mit Netznutzung) mit einem Lieferanten abgeschlossen hat.

(2) Die vertraglichen Regelungen zum Netzanschluss und die dort vereinbarten Leistungen an den Eigentums- grenzen an der Anschlussstelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer geregelt. Eine Änderung des Netzanschlusses kann nur vom Anschlussnehmer beantragt werden.

(3) In entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 3 NAV vereinbaren die Vertragspartner folgendes: Der Netzbetreiber hat Spannung und Frequenz möglichst gleich bleibend zu halten. Allgemein übliche Verbrauchsgereäte und Stromerzeugungsanlagen müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(4) Die Anlagen und Verbrauchsgereäte des Anschlussnutzers werden von ihm so gebaut und betrieben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Zusätzliche Aufwendungen in Versorgungsanlagen des Netzbetreibers zur Vermeidung störender Rückwirkungen trägt der Anschlussnutzer.

(5) Ein Parallelbetrieb von Ersatzstromanlagen (Notstromaggregate) mit dem Netz des Netzbetreibers ist nicht zulässig; begründete Ausnahmefälle bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

(6) Der Anschlussnutzer hat in jeder einzelnen Messperiode den Verschiebungsfaktor ($\cos \phi$), der im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer definiert ist, einzuhalten. Liegt der Verschiebungsfaktor außerhalb des zulässigen Bereichs, so ist der Anschlussnutzer verpflichtet, den Einbau ausreichender Kompensationsanlagen zu veranlassen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, dem Anschlussnutzer für die Nichteinhaltung der o. g. Verpflichtung Blindarbeit in Rechnung zu stellen. Die Verpflichtung des Anschlussnutzers zur Einhaltung des Verschiebungsfaktors bleibt hiervon unberührt. Eine Rücklieferung von Blindleistung in das Netz des Netzbetreibers ist nicht zulässig.

3 Einhaltung der Anschlussleistung und des Verschiebungsfaktors ($\cos \phi$)

(1) Bei einer Überschreitung der im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbarten Anschlussleistung oder der zulässigen Grenzen des Verschiebungsfaktors ($\cos \phi$) kann eine ausreichende Versorgungszuverlässigkeit, Qualität und Versorgungssicherheit nicht mehr garantiert werden. Entstehen durch eine Überschreitung der Anschlussleistung oder der zulässigen Grenzen des Verschiebungsfaktors dem Netzbetreiber oder Dritten Schäden, haften der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer als Gesamtschuldner entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Überschreitungen der Anschlussleistung oder des Verschiebungsfaktors ist der Netzbetreiber berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und ggf. die Anlage des Anschlussnutzers oder den Netzanschluss vom Netz zu trennen.

(2) Nutzen mehrere Anschlussnutzer den Netzanschluss, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebes die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung und der zeitliche Verschiebungsfaktor ($\cos \phi$) aller Anschlussnutzer an diesem Netzanschluss nicht höher sein als im Netzanschlussvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer vereinbart. Bei deren Überschreitung ist der Netzbetreiber gegenüber dem Anschlussnutzer berechtigt, die für einen stabilen Netzbetrieb erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und notfalls die Anlage des Anschlussnutzers vom Netz zu trennen.

4 Unterbrechung der Anschlussnutzung und Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Werden bei einer Prüfung der elektrischen Einrichtungen des Anschlussnehmers Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Nutzung des Netzanschlusses zu unterbrechen. Bei Gefahr für Leib und Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.

(2) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt, öffentlich-rechtliche Ansprüche oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, ruhen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange und insoweit, bis die Hindernisse beseitigt sind; die Unwirtschaftlichkeit ist durch den Netzbetreiber nachzuweisen. Die vorgenannten Verpflichtungen ruhen gleichfalls im Falle von Störungsbeseitigungs-, Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie bei Unterbrechungen der Anschlussnutzung zur Einhaltung sicherheitstechnischer Vorschriften. Wurde eine Störung oder Unterbrechung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Netzbetreiber verursacht, bleiben Schadensersatzansprüche hiervon unberührt.

(3) Der Netzbetreiber unterrichtet den Anschlussnutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Wenn eine Unterrichtung nicht rechtzeitig möglich ist, teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer auf Nachfrage mit, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen wurde.

(4) Eine Unterrichtung kann unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

(5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen fristlos einzustellen und die jeweilige Anschlussstelle vom Netz zu trennen, wenn dies erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind,
- zu gewährleisten, dass Gefährdungen oder Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im Netz des Netzbetreibers und in der jeweiligen Regelzone ausgeschlossen sind,
- den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern.

(6) In den Fällen des Absatzes 5 teilt der Netzbetreiber dem Anschlussnutzer auf Nachfrage mit, weshalb er die Anschlussnutzung unterbrochen hat. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Unterbrechung.

(7) Der Netzbetreiber hat die Netznutzung in den Fällen der Absätze 1, 2 und 5 unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

(8) Der Anschlussnutzer unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen an den Stromzuführungseinrichtungen, insbesondere Drahtbrüche, Kabelbeschädigungen, Blitz- und Feuerschäden.

(9) Bei Zuwiderhandlungen gegen den Anschlussnutzungsvertrag ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbre-

chung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Anschlussnutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Beginn der Unterbrechung der Anschlussnutzung ist dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(10) Der Netzbetreiber hat eine Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß Absatz 9 ohne schuldhaftes Zögern aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder –nutzer oder im Falle des vorstehenden Absatzes der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Diese Kosten können durch den Netzbetreiber pauschal in Rechnung gestellt werden. Wenn die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten die pauschal angesetzten Kosten erheblich übersteigen, kann der Netzbetreiber auch die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

(11) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung fristlos zu unterbrechen, wenn für die Anschlussstelle des Anschlussnutzers keine Bilanzkreiszuordnung nach § 20 Abs. 1a Satz 5 EnWG durch einen Lieferanten vorliegt.

(12) Die Außerbetriebnahme bzw. Inbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber. Er kann diese Aufgabe an Dritte übertragen.

5 Maßnahmen im Rahmen der Systemverantwortung

Hat der Netzbetreiber auf Grund von Vorgaben des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) Maßnahmen im Rahmen der Systemverantwortung des ÜNB durchzuführen, die auch den Anschlussnutzer betreffen, gelten hierfür die Vorschriften der §§ 13 und 14 EnWG. Dasselbe gilt, wenn der Netzbetreiber im Rahmen seiner Verantwortung für die Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung gemäß § 14 EnWG eigene Maßnahmen trifft.

6 Ersatzbelieferung

(1) Sofern der Strombezug des Anschlussnutzers an der Entnahmestelle zu einem Zeitpunkt keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, erklärt sich der Anschlussnutzer damit einverstanden, dass der Netzbetreiber dies dem gemäß § 38 EnWG zuständigen Energieversorgungsunternehmen mitteilt.

(2) Diese Mitteilung erfolgt nicht, wenn der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber vorab einen Stromlieferanten benannt hat.

7 Haftung

(1) Für Schäden, die der Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung erleidet, haftet der Netzbetreiber gemäß § 25a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) in Verbindung mit § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

(2) Der Wortlaut von § 18 NAV ist als Anlage 1 angefügt. § 25a StromNZV hat folgenden Wortlaut: „§ 18 der Niederspannungsanschlussverordnung gilt entsprechend.“

8 Verarbeitung, Nutzung und Austausch von Daten

(1) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Regelungen des § 6a EnWG verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

(2) Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung zweckmäßig ist.

9 Vertraulichkeitsvereinbarung

Die Vertragspartner vereinbaren die vertrauliche Behandlung des zwischen ihnen bestehenden Vertrages, seiner Anlagen und sämtlicher im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen und der Vertragserfüllung bekannt werdenden Informationen. Eine Offenbarung von Informationen soll nur nach gegenseitiger Abstimmung oder in den Fällen erfolgen, in denen ein Vertragspartner gesetzlich oder behördlich hierzu verpflichtet ist. Ausgenommen von den Regelungen dieser Bestimmung ist die Weitergabe von Kundeninformationen an beauftragte Dritte der Vertragspartner; diese müssen ebenfalls zur Vertraulichkeit verpflichtet werden.

10 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Rechte und Pflichten aus dem Anschlussnutzungsvertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf dann nicht verweigert werden, wenn die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist.

11 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Anschlussnutzungsvertrag tritt zum Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. Vertragsdatum, frühestens jedoch zu dem – vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten bestätigten - Zeitpunkt in Kraft, ab dem der Anschlussnutzer für das vertragsgegenständliche Objekt auf der Grundlage eines integrierten Stromlieferungsvertrags (Stromlieferungsvertrag mit Netznutzung) Strom von einem Lieferanten bezieht, und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Jeder Vertragspartner kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen. Im Falle einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnutzer spätestens vier Monate vor dem Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Vertrag anzubieten, so dass ein Abschluss noch vor dem Wirksamwerden der Kündigung möglich ist.

(3) Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, insbesondere, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

(4) Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anschlussnutzung durch Trennung der Anschlussstelle vom Netz zu unterbrechen. Der Anschlussnutzer stellt den Netzbetreiber für diesen Fall von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese wegen der Unterbrechung gegen den Netzbetreiber erheben, soweit die Unterbrechung rechtmäßig war.

(5) Dieser Vertrag erlischt in folgenden Fällen ohne Kündigung zu dem Zeitpunkt:

- ab dem der Anschlussnutzer für das vertragsgegenständliche Objekt auf der Grundlage eines reinen Stromlieferungsvertrags (Stromlieferungsvertrag ohne Netznutzung) von einem Lieferanten beliefert wird.
- zu dem der Anschlussnutzer die Anschlussnutzung an der vertragsgegenständlichen Anschlussstelle dauerhaft einstellt. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Einstellung der Anschlussnutzung unverzüglich mitzuteilen.

12 Schlussbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Anschlussnutzungsverträge zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber, die sich auf die von diesem Vertrag erfassten Anschlussstellen beziehen, ihre Gültigkeit.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht. Zur Auslegung des Vertrages sind die dem Netzanschluss zugrundeliegenden Vorgaben

